

25. 04. 1988

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erzwingt eine Anpassung des Landeshochschulrechts (s. Artikel 1 Nr. 43 dieses Dritten Änderungsgesetzes).

B Lösung

Nachdem für den allgemeinen Hochschulbereich die Konsequenzen aus dem geänderten Rahmenrecht durch ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ (GV.NW. S. 366) gezogen worden sind, schließt dieser Gesetzentwurf, der sich auf die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst erstreckt, die landesrechtliche Anpassung ab. Die Gesetzesänderung wird zugleich zur weiteren Anpassung des Rechts der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst an das Recht der allgemeinen Fachhochschulen und zu einigen Klarstellungen und Korrekturen der derzeitigen Rechtslage genutzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch Praxisfreisemester im gemeindlichen Bereich entstehen Kosten von 12000,- DM je Beurlaubung.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

F Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Gesetz gilt auch für die zum Studium zugelassenen Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Datum des Originals: 19. 04. 1988 / Ausgegeben: 02. 05. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

10/ 3135-2

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst (FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV.NW. S. 303), geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5, die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 7 bis 10.
 - c) Als Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebotes fördern die Fachhochschulen die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
 - d) In dem neuen Absatz 8 werden die Wörter „den Studienreformkommissionen“ durch die Wörter „der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform (§ 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – WissHG –)“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

(3) Das Studium erfolgt

1. an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Finanzverwaltung,
2. an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Rechtspflege und des Strafvollzugs,
3. an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in den übrigen Studiengängen der auf Grund des § 16 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geordneten nichttechnischen Laufbahnen mit Ausnahme des Archivdienstes sowie des Bibliotheks- und Dokumentationswesens. In dem Studiengang des Archivdienstes können Studienabschnitte nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an dieser Fachhochschule abgeleistet werden.

(4) Im Rahmen ihres Auftrages nach Absatz 1 nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium an der Fachhochschule erforderlich sind, wahr und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

(5) Die Fachhochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(6) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen oder staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen, mit Einrichtungen der Forschungsförderung, insbesondere mit den Studienreformkommissionen, zusammen.

(7) Die Fachhochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Fachhochschule nur übertragen werden, wenn sie mit ihren Aufgaben zusammenhängen und die Fachhochschule vorher gehört worden ist.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Angehörige der Fachhochschulen sind

1. die in den Ruhestand versetzten Professoren,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten.

3. In § 7 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Satzzeichen und die Wörter „, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden das Satzzeichen und die Wörter „, Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Wörter „oder Dozenten“ ersetzt.

4. In § 7 wird als Absatz 9 angefügt:

(9) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

5. In § 9 Abs. 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

5. nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind.

§ 6

*Mitglieder und Angehörige**(1) Mitglieder der Fachhochschulen sind*

1. der Leiter der Fachhochschule und sein Stellvertreter,
2. die Professoren und Dozenten sowie – an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – die Abteilungsleiter,
3. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter,
5. die Studenten.

(2) Angehörige der Fachhochschulen sind, soweit sie nicht Mitglieder sind,

1. die Honorarprofessoren,
2. die nebenberuflich an den Fachhochschulen Lehrenden.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Sind Fachbereiche errichtet, besitzen die Professoren, die Dozenten, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Studenten das Wahlrecht zum Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem sie zugehören. Sind Professoren, Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben in mehreren Fachbereichen tätig, richtet sich ihre Zugehörigkeit nach dem überwiegenden Einsatz; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

§ 9

*Leiter der Fachhochschule**(1) Der Leiter der Fachhochschule*

1. vertritt und leitet die Fachhochschule,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,
3. ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus,
4. ist Dienstvorgesetzter der an der Fachhochschule hauptamtlich tätigen Beamten und Richter,
5. nimmt die sonstigen ihm zugewiesenen Aufgaben wahr.

6. In § 10 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden Nummern 2 bis 11.
- c) In der neuen Nummer 7 werden das Satzzeichen und die Wörter „, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Wörter „und der Abteilungsleiter“ ersetzt.

§ 10

*Aufgaben des Senats**(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:*

1. *Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform,*
2. *Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 FHG,*

7. In § 11 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 erhält das Zitat folgende Fassung: „(§ 6 Abs. 1 Nr. 3)“.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „sowie die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

§ 11

*Mitglieder des Senats**(1) Dem Senat gehören an*

1. *der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,*
2. *insgesamt zehn, bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen 15 Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, davon zwei, die die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß § 17 Abs. 2 wahrnehmen,*
3. *zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4),*
4. *sechs, bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen acht Vertreter der Studenten,*
5. *mit beratender Stimme je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 106 Abs. 4 Satz 1 LBG) zu bestimmendes Mitglied,*
6. *mit beratender Stimme ein von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Minister zu bestimmendes Mitglied.*

8. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

*Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates**(1) Dem Fachbereichsrat gehören an*

1. *sechs Professoren und Dozenten oder sechs Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, darunter bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen mindestens einer, der die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß § 17 Abs. 2 wahrnimmt,*
2. *ein Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder,*

a) In Absatz 1 werden in Nummer 3 die Wörter „nebenberuflich Lehrenden“ durch das Wort „Lehrbeauftragten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „Gruppen“ durch das Wort „Gruppe“ ersetzt und der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch das Wort „Lehrbeauftragten“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 4 die Wörter „nebenberuflich Lehrenden“ durch das Wort „Lehrbeauftragten“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Vertreter der Gruppen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt. Mitglieder (§ 6), die Aufgaben der Personalvertretung nach § 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht dem Senat angehören.

3. ein Vertreter der Gruppe der nebenberuflich Lehrenden,

4. drei Vertreter der Gruppe der Studenten.

(2) Die Professoren und die Dozenten eines Fachbereichs sind Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören mehr als insgesamt sechs Professoren und Dozenten zu einem Fachbereich, wählen sie Vertreter ihrer Gruppen; in diesem Fall muß das Verhältnis der Zahl der Vertreter der Professoren und der Dozenten dem Verhältnis der Zahl der Professoren und der Dozenten des Fachbereichs am Tage der Wahlausschreibung entsprechen.

(3) Stellt die Gruppe der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Studenten auf vier.

§ 15

Wahlen

(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Der Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder wird von dem zuständigen Minister (§ 29 Abs. 2) benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und an den Landesversicherungsanstalten umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28) den Vertreter. Der Vertreter der nebenberuflich Lehrenden wird auf Vorschlag des Leiters der Fachhochschule vom Senat gewählt.

(2) Die Gruppe der Studenten wählt je Mitglied einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört. Beim Ausscheiden eines Mitglieds geht dessen Mandat auf seinen Stellvertreter über.

(3) Die Vertreter der Gruppen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „als Satzung“ gestrichen.
10. In § 16 werden in Absatz 5 die Wörter „§ 11 Abs. 3 bis 7 FHG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 3 bis 6 FHG“ ersetzt.
11. In § 17 Abs. 3 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die Wörter „zu denen insbesondere die Organisation des Lehrbetriebs einschließlich des Einsatzes der Lehrenden und die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften gehören.“ angefügt.
12. Nach § 17 wird eingefügt:
3. Belange der Frauen
- § 17 a
Frauenbeauftragte
- Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten durch die zuständigen Stellen der Fachhochschule ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
- Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 31 bis 42) FHG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministers für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 41 a Abs. 1 Satz 1 FHG der Innenminister, der die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister erläßt, im übrigen der gemäß § 29 Abs. 2 zuständige Minister. Bei Beurlaubungen nach § 36 Abs. 1 FHG kann von der Maßgabe, daß
- (4) Die Wahlordnung erläßt die Fachhochschule als Satzung. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen, die möglichst gemeinsam stattfinden sollen, sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (5) § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 3 bis 7 FHG gelten entsprechend.
- (3) Die Abteilungsleiter sollen die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den höheren Polizeivollzugsdienst besitzen. Sie müssen darüber hinaus die Qualifikation gemäß § 20 Abs. 2 besitzen und die Aufgaben nach § 20 Abs. 1 erfüllen. Neben ihrer Lehrtätigkeit leiten sie die Abteilungen im Rahmen der ihnen vom Leiter der Fachhochschule mit Zustimmung des Innenministers zugewiesenen Aufgaben.
- § 18
Grundsatz
- (1) Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 31 bis 42) FHG gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministers für Wissenschaft und Forschung der gemäß § 29 Abs. 2 zuständige Minister tritt. Die Berufung von Professoren erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

- dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nur zu Gemeinden, Gemeindeverbänden oder deren Spitzenorganisationen beurlaubt werden kann.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Nicht anzuwenden sind § 31 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 34, § 36 Abs. 2, § 38, §§ 40 und 41, § 41a Abs. 1 Satz 2, § 42 FHG.
- (2) *Nicht anzuwenden sind § 31 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 2 bis 4, § 34, § 36 Abs. 2, §§ 40 bis 42 FHG.*
14. In § 20 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „§ 3 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
- § 20
Dozenten
- (1) *Die Dozenten vermitteln den Studenten Fachwissen und unterweisen sie in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis. Sie nehmen diese Lehraufgaben selbständig wahr; sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 wahrzunehmen. Ihre Beschäftigung an einer Fachhochschule soll auf längstens sieben Jahre befristet werden.*
15. § 21 erhält folgende Fassung:
- § 21
Lehrbeauftragte
- Mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben kann betraut werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entspricht.
- § 21
Nebenamtliche Lehrende
- Mit der nebenamtlichen Wahrnehmung von Lehraufgaben kann betraut werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entspricht.
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Als Satz 2 wird eingefügt:
- Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen.
- b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.
- § 27
Hochschulgrad
- Auf Grund der erfolgreich abgelegten Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung verleiht die Fachhochschule den Studenten, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen auch Personen, die als Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem Studium an der Archivschule Marburg – Fachhochschule für Archivwesen – die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes bestanden haben, nach Maßgabe einer Satzung einen Diplomgrad. § 63 Abs. 2 FHG findet Anwendung.
17. In § 30 werden in Absatz 1 die Wörter „und Ordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4“) durch die Wörter „(§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.
- § 30
Genehmigungen
- (1) *Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Grundordnung, der Satzungen und Ordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 13 Nr. 1) bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers (§ 29 Abs. 2).*

18. §§ 31 und 32 werden gestrichen.

§ 31

Übernahme der Lehrenden

§ 32

Senat

19. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Ordnungen

(2) Bis zum 31. Dezember 1988 sind Satzungen und Ordnungen, die diesem Gesetz ganz oder teilweise entgegenstehen, den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und, soweit erforderlich, zur Genehmigung vorzulegen.

(1) Mit Ausnahme der Wahlordnung gelten die übrigen Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule fort.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bildung des neuen Senats sind Satzungen und Ordnungen, die diesem Gesetz ganz oder teilweise entgegenstehen, den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und zur Genehmigung vorzulegen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

(3) Bis zur Bildung des neuen Senats sollen Satzungen und Ordnungen nur dann erlassen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Regelung oder Maßnahme unaufschiebbar ist.

20. In § 35 wird der bisherige Absatz 3 neuer Absatz 4; als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Bei der staatlichen Anerkennung nach § 34 Abs. 2 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung dem Bund gestatten, nachträglich einen staatlichen Diplomgrad an Beamte zu verleihen, die die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes des Bundes außerhalb oder, ohne eine Hochschulreife zu besitzen, innerhalb eines Fachhochschulstudiums erworben haben.

(3) Berechtigte erhalten auf Antrag von der Fachhochschule eine Urkunde; für den gehobenen Forstdienst und für den gehobenen Archivdienst stellt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Urkunden aus.

(4) Zur Ausführung erforderliche Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung.

Artikel II

§ 20 Abs. 1 Satz 3 FHGöD findet keine Anwendung auf Dozenten, die auf Grund des § 31 Abs. 4 und 5 FHGöD in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung übernommen worden sind.

Artikel III

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV.NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Der sechste Abschnitt des zehnten Kapitels erhält folgende Überschrift:

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen

Sechster Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

2. In § 110 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Dozenten nach § 20 FHGöD,“ eingefügt.

§ 110

Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

3. In § 111 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

§ 111

Für die Beschäftigten nach § 110 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

2. ein Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung; ausgenommen sind die Dozenten nach § 20 FHGöD, für die jeweils der Hauptpersonalrat bei den in § 29 Abs. 2 FHGöD genannten Ministern zuständig ist.

1. jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den medizinischen Einrichtungen der Hochschulen,

2. ein Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung.

Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Rektor.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erzwingt eine Anpassung des Landeshochschulrechts (s. Artikel 1 Nr. 43 dieses Dritten Änderungsgesetzes). Nachdem für den allgemeinen Hochschulbereich insoweit die Konsequenzen durch ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ (GV. NW. S. 366) gezogen worden sind, schließt dieser Gesetzesentwurf, der sich auf die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst erstreckt, die landesrechtliche Anpassung ab. Soweit bei der Anpassung an das Hochschulrahmenrecht textliche Modifikationen gegenüber dem Rahmenrecht vorgenommen wurden, liegt dem im wesentlichen die Absicht zugrunde, ein möglichst hohes Maß an Kongruenz zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen usw. herzustellen. Im einzelnen sind folgende Änderungen rahmenrechtlich bedingt:

- Auftrag an die Fachhochschulen, Chancengleichheit für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewährleisten (Art. I Nr. 1 Buchstabe a),
- Verbot des Doppelmandats im Personalrat und im Senat zu Lasten einer Senatsmitgliedschaft (Art. I Nr. 9 Buchstabe b letzter Satz),
- Ergänzung des Diplomgrades um den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) – (Art. I Nr. 16).

Die meisten weiteren Änderungen sind bedingt durch das von der Landesregierung schon im Entwurf des FHGöD (s. dort Vorbemerkungen, speziell: „Lösung“) festgelegte Prinzip, das Recht der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst dem der (allgemeinen) Fachhochschulen folgen zu lassen, soweit nicht die Besonderheiten der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst eine eigenständige Lösung erfordern. Diesem Regel/Ausnahmeverhältnis sind folgende wesentliche Änderungen zuzuordnen:

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Art. I Nr. 1 Buchstabe c),
- Einbeziehung der in den Ruhestand versetzten Professoren in den Kreis der Angehörigen (Art. I Nr. 2 Buchstabe b),
- Gestattung der Mehrheitswahl (Art. I Nr. 9 Buchstabe b Sätze 1 und 2),
- Bestellung einer Frauenbeauftragten (Art. I Nr. 12),
- Freigabe der Ordnungen, allerdings mit Ausnahme der Studienordnungen, aus der Genehmigungspflicht (Art. I Nr. 17),
- eigene Dozentenvertretung.

Von der Möglichkeit, die aus der besonderen Aufgabenstellung der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst abgeleitete Organisations- oder Personalstruktur bzw. Funktionszuweisung zu verändern, wird nur dort Gebrauch gemacht, wo sich dies aus den bisherigen Erfahrungen dringend aufnötigt. Zu nennen sind insoweit:

- der Verzicht auf die Mitgliedergruppe der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. I Nr. 2),
- die Abgrenzung von Zuständigkeiten des Fachbereichsrates einerseits und des Leiters der Fachhochschule bzw. der Abteilungsleiter andererseits (Art. I Nr. 11),
- der Verzicht auf die Kostenneutralität bei Praxisfreisemestern, die im gemeindlichen Bereich geleistet werden müssen (Art. I Nr. 13).

B Einzelbegründungen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Notwendigkeit dieser Regelung folgt aus § 2 Abs. 2 HRG*. Textlich ist die Vorschrift dem Artikel II

* Der besseren Lesbarkeit wegen werden die rahmenrechtlichen Änderungen, die das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) gebracht hat, hier und im folgenden in der seitdem geltenden Fassung des Hochschulrahmengesetzes zitiert.

Nr. 2 Buchstabe a des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366) – im folgenden: 4. ÄndG NRW – angepaßt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus den Buchstaben a und c.

Zu Buchstabe c

Das Gesetz sah bisher eine Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen in Abweichung vom FHG nicht vor. Nachdem die Gründungsphase der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst beendet und eine Konsolidierung bei den primären Aufgaben eingetreten ist, ist es vertretbar, nun eine weitgehende Gleichstellung mit den (allgemeinen) Fachhochschulen vorzusehen. Allerdings müssen die Zusammenarbeit und der Austausch auf die Zeit der Anwesenheit der Studenten an der Fachhochschule beschränkt werden, damit die in der Regie der Ausbildungsbehörden liegenden fachpraktischen Stagen nicht tangiert werden.

Zu Buchstabe d

Die laufenden Arbeiten der Landes-Studienreformkommissionen sind beendet. An deren Stelle soll nach § 7 WissHG eine Gemeinsame Kommission treten. Daraus müssen im FHGöD, ohne daß sich der Assoziiertenstatus der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst ändert, Konsequenzen gezogen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ein Bedürfnis zur Einstellung von hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben hat sich nicht ergeben und zeichnet sich auch nicht ab. Auf diese Mitgliedergruppe kann deshalb verzichtet werden. Soweit bisher (an der FHSF) die noch nicht endgültig bestellten Dozenten als hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben angesehen wurden, bietet es sich an, sie künftig als Lehrbeauftragte zu behandeln. Insoweit wird dann davon auszugehen sein, daß es Lehrbeauftragte (ausnahmsweise) als Hauptamtler und (regelmäßig) als Nebenamtler oder Nebenberufler geben wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitgehende Anpassung an § 7 Abs. 4 FHG. Nicht berücksichtigt im Rahmen der Personalstruktur der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst sind die in den Ruhestand versetzten Dozenten, weil hierdurch willkürliche Ergebnisse eintreten würden (je nach dem, ob man mehr oder minder zufällig aus diesem Amt unmittelbar in den Ruhestand tritt oder ob man nach Ablauf der nach § 20 Abs. 1 letzter Satz FHGöD zu befristenden Dozententätigkeit zuvor noch in ein anderes Amt übertritt).

Außerdem sind im Gegensatz zum FHG Gast- und Zweithörer nicht genannt, und zwar deshalb nicht, weil Gasthörer nicht denkbar sind und weil jedenfalls z. Z. noch kein Bedürfnis für die Einrichtung eines Zweitstudiums besteht.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus Nr. 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Anpassung an Artikel II Nr. 5 Buchstabe c des 4. ÄndG NRW.

Zu Nummer 5

Die Erfahrung zeigt, daß es – um unnötige Kompetenzstreite zwischen den Organen zu vermeiden und um unterschiedlich stark ausgeprägte Nachgiebigkeiten je nach der Besetzung oder Zusammensetzung der Organe nicht entscheidend werden zu lassen – einer deutlichen gesetzlichen Regelung über die Zuständigkeit in den Fällen bedarf, in denen die jeweilige Aufgabe nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines der drei Organe verwiesen ist. Die bisherige Anlage des Gesetzes geht schon von enumerativ abschließenden Zuständigkeiten der beiden Kollegialorgane und von einer Auffangkompetenz des Leiters aus: Dies wird nun verdeutlicht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die zur Streichung vorgesehene Vorschrift erfordert die Senatsbeteiligung bei „Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 FHG“. Da § 66 FHG durch Artikel II Nr. 46 des 4. ÄndG NRW aufgehoben wird, entfällt die Grundlage für § 10 Abs. 1 Nr. 2 FHGöD.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Frauenbeauftragte wird beratendes Mitglied im Senat; es handelt sich um eine Anpassung an Art. II Nr. 13 Buchstabe f des 4. ÄndG NRW.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung, folgt der Sache nach aus Nummer 15.

Zu Buchstabe b

Die Singular-Fassung korrigiert einen Fehler, der schon während der Arbeiten am FHGöD i.d.F. vom 29. Mai 1984 hätte beseitigt werden sollen. Daß die Professoren und die Dozenten eine Gruppe bilden, ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem o. a. Gesetz entschieden worden und deutlich ausformuliert in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 FHGöD.

Auch die jetzt zur Aufhebung vorgesehene Vorschrift über die Binnendifferenzierung ist nicht mehr geboten, seitdem Professoren und Dozenten als eine homogene Gruppe betrachtet und dementsprechend im Gesetz (s. o.) behandelt werden.

Zu Buchstabe c

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines FHGöD (Drs. 9/2400) sah in § 14 Abs. 1 Nr. 2 einen Vertreter der **hauptberuflichen** Lehrkräfte für besondere Aufgaben als Fachbereichsratsmitglied vor. Da bei der tatsächlichen Personalstruktur der Fachhochschulen damit zu rechnen war, daß nicht in jedem Fachbereich derartige Lehrkräfte vorhanden waren (die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt sich im Rahmen dieses Gesetzentwurfs durch den völligen Verzicht auf diese Mitgliedergruppe – s. Nr. 2 Buchstabe a), sollte dieser Sitz, falls er von Lehrkräften für besondere Aufgaben nicht genutzt werden konnte, zusätzlich der Gruppe der Studenten zuwachsen (§ 14 Abs. 3 FHGöD). Nachdem der Landtag auf Grund der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Innere Verwaltung (Drs. 9/3407) beschlossen hatte, diesen Sitz der Gruppe der **nebenberuflich** Lehrenden vorzubehalten, hätte es an sich s.Zt. einer Anpassung des § 14 Abs. 3 FHGöD bedurft.

Die jetzt vorgesehene Änderung korrigiert dieses Versehen und zieht gleichzeitig redaktionelle Folgen, die der Sache nach aus Nummer 15 folgen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung, folgt der Sache nach aus Nummer 15.

Zu Buchstabe b

1. Die Änderung der Wahlmodalitäten – Gestattung der Mehrheitswahl unter den im einzelnen genannten Voraussetzungen – stellt eine Anpassung an das Recht der (allgemeinen) Fachhochschulen dar (s. Art. II Nr. 9 Buchstabe a 4. ÄndG NRW).

2. Das Verbot des Doppelmandats in der Personalvertretung und im Senat zu Lasten der Senatsmitgliedschaft folgt aus § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG. Bei der Umsetzung in Landesrecht ist eine auf die Belange der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst abgestellte, konkretisierende Fassung gewählt. Dabei wird das Verbot auf die Mitglieder des sog. wissenschaftlichen Personalrats nach § 111 LPVG beschränkt, weil – wenn überhaupt – nur dort eine Interessenkollision im Verhältnis zu den Aufgaben nach § 10 FHGöD eintreten kann.

Zu Buchstabe c

Satzungen bedürfen der Genehmigung durch oberste Landesbehörden (s. § 30 Abs. 1 FHGöD in der durch Nr. 17 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Fassung). Es ist nach den bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Wahlordnungen nicht zwingend geboten, sie weiterhin der Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Sie werden deshalb nicht mehr als Satzungen qualifiziert und sind damit als Ordnungen genehmigungsfrei.

Zu Nummer 10

Der bisher u. a. in Bezug genommene § 11 Abs. 7 FHG wird durch Artikel II Nr. 8 des 4. ÄndG NRW gestrichen.

Zu Nummer 11

Die vielschichtigen Interessen der verschiedenen Mitgliedergruppen der Fachhochschulen bis hin zu Zuständigkeitskonkurrenzen innerhalb von Gruppen verlangen nach deutlichen Zuständigkeitsabgrenzungen. Dies ist vorrangig dort geboten, wo sich Probleme zwischen den Kollegialorganen und dem bürokratischen Element ergeben (s. auch Nr. 5). Insbesondere die Zuständigkeit für die Organisation des Lehrbetriebes und für den Einsatz der Lehrenden hat in der Vergangenheit zu permanenten Reibungsverlusten geführt. Die jetzt vorgesehene Lösung orientiert sich an den Prinzipien der Sachkompetenz und Ökonomie.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift ist, angepaßt an die Verhältnisse bei den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, dem Artikel II Nr. 16 des 4. ÄndG NRW nachgebildet. Auf die dort gegebene Begründung wird hingewiesen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstaben a und b

Nach Artikel II Nr. 30 des 4. ÄndG NRW wird der Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Hochschulpersonals durch eine auf § 41 a Abs. 1 FHG beruhende Rechtsverordnung festgelegt, die bisher in § 205 LBG enthaltene Ermächtigungsgrundlage ist aufgehoben worden (Artikel IV Nr. 8 des 4. ÄndG NRW). Die neue Ermächtigungsgrundlage soll auch für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst gelten, allerdings soll die RV nicht vom Minister für Wissenschaft und Forschung, sondern vom Innenminister unter Beteiligung der beiden anderen nach § 29 Abs. 2 FHGöD zuständigen Minister erlassen werden; dies wird durch die in Buchstabe a vorgesehene Fassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 FHGöD gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist es konsequent, wenn der in § 41 a Abs. 1 Satz 2 FHG vorgesehene Zustimmungsvorbehalt des hinsichtlich der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in der Sache nicht betroffenen Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags insoweit aufgehoben wird; dies wird durch Buchstabe b erreicht, der § 41 a Abs. 1 Satz 2 FHG für nicht anwendbar erklärt.

zusätzlich zu Buchstabe a

Die Erweiterung des § 18 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 bewirkt, daß das aus § 36 FHG folgende Kostenneutralitätsgebot für Praxisfreisemester jedenfalls einer Beurlaubung in den gemeindlichen Bereich nicht mehr entgegensteht. Die bisherige Fassung bewirkte, daß – bei intern ohnehin nicht möglicher Vertretung – Beurlaubungen nicht möglich wurden, weil Nebenamtler als Vertreter hätten honoriert werden müssen und dies wiederum gegen das Kostenneutralitätsgebot verstoßen hätte. Damit scheiterte bisher die dringend gebotene intensive Rückkopplung zwischen Lehre und Praxis. Bei Praxisfreisemestern, bei denen landesintern praktiziert werden soll, kann kostenneutral ein zeitlich begrenzter Tausch ermöglicht werden.

zusätzlich zu Buchstabe b

Die weiteren, nicht schon oben „zu Buchstaben a und b“ erläuterten Änderungen enthalten redaktionelle Konsequenzen aus dem 4. ÄndG NRW und aus Nr. 15 dieses Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 14

Folgeänderungen (s. Artikel I Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 15

Es handelt sich sprachlich um eine Aufwertung der Angehörigen der Fachhochschulen, die nebenamtlich oder nebenberuflich lehren. Auf die Begründung zu Nr. 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Grundlage ist § 18 Abs. 1 Satz 2 HRG. Diese Vorschrift ist zwingend auch – wie bei den von den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst verliehenen Graden – in Fällen, in denen keine Verwechslungsgefahr zwischen Diplomen besteht, die nach unterschiedlich langen Studienzeiten verliehen werden.

Die Hochschuldiplome (einschl. der nachträglich verliehenen Diplome) und die staatlich verliehenen Diplome nach dem FHGöD dürfen nach Aufhebung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade auf Grund des § 141 WissHG geführt werden (s. im einzelnen Artikel I Nr. 90 i. V. mit Artikel VIII des 4. ÄndG NRW); sie unterliegen dem dort geregelten Schutz.

Zu Nummer 17

In teilweiser Anpassung an die Entwicklung auf Grund des 4. ÄndG NRW werden die Ordnungen – mit Ausnahme allerdings der Studienordnungen – genehmigungsfrei gestellt. Die Studienordnungen unterliegen weiterhin der Genehmigung, weil nur auf diese Weise eine Kongruenz zwischen Lehrangebot und Anforderungsprofil sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 18

Die §§ 31 und 32 sind vollzogen und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Frist zur Anpassung des autonomen Rechts war, gemessen an der Ausführung des gesetzlichen Auftrags, zu kurz bemessen. Die neue Fassung gibt den Fachhochschulen ausreichend Zeit und nimmt Rücksicht darauf, daß Ordnungen künftig genehmigungsfrei sind (s. auch Nr. 17).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist überholt und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 20

Die Vorschrift ermöglicht es dem Bund, seine Beamten in einer dem § 35 Abs. 2 entsprechenden Weise nachzudiplomieren; außerdem wird gewährleistet, daß die Aufstiegsbeamten ohne Fachhochschulreife, die an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung als Gasthörer studieren, staatlich diplomiert werden dürfen. Die Bestimmung ist im Hinblick auf den durch Artikel I Nr. 85 des 4. ÄndG NRW neu geschaffenen § 141 Abs. 2 WissHG erforderlich.

Zu Artikel II

Die Übergangsvorschrift gewährleistet auch nach der durch Artikel I Nr. 11 vorgesehenen Aufhebung des § 31 FHGöD, dort speziell des Absatzes 5 Satz 3, daß die Dozenten, die – als Ausnahme von der Regel – bisher schon unbefristet an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst beschäftigt werden konnten, nun nicht auf die Regelbefristung von 7 Jahren zurückfallen.

Zu Artikel III

Die unterschiedlichen personalvertretungsrechtlichen Interessenlagen beim nicht wissenschaftlichen Personal bzw. beim wissenschaftlichen Personal, soweit es in der Rechtsstellung der Dozenten beschäftigt wird, lassen es – besonders dringlich für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – geboten

erscheinen, getrennt örtliche Personalvertretungen vorzusehen. Damit wird die für die übrigen Hochschulen außerhalb der FHGD bereits geltende Regelung übernommen. Allerdings ist es sachlich geboten und ökonomisch zweckmäßig, an der umfassenden Zuständigkeit jeweils eines Hauptpersonalrates festzuhalten, denn nur so kann eine gleichmäßige Behandlung der auf Zeit an die Fachhochschulen abgestellten Dozenten mit den anderen Beamten gleicher Vor- und Ausbildung des Geschäftsbereichs gewährleistet werden.

Zu Artikel IV

Betrifft das Inkrafttreten.